

Merkblatt

Biogasanlagen mit Glycerintankanlagen mit oder ohne Methanolbeimischung

Ihr Betrieb möchte Glycerin oder Glycerin mit Methanolbeimischung entgegennehmen. Je nach Methanolgehalt hat das Gemisch andere gefährliche Eigenschaften. Daraus ergeben sich u.a. aus dem Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetz unterschiedliche Anforderungen an:

- den Lagerbehälter bzw. die Tankanlage
- den Umschlagplatz
- die Rückhaltevolumen
- den Löschwasserrückhalt

Dieses Merkblatt hilft Ihnen, für die Baueingabe oder für die abfallrechtliche Bewilligung die erforderlichen Anforderungen zu bestimmen und die nötigen Unterlagen zusammen zu stellen.

Die **Übersichtstabelle** auf Seite 2 zeigt die wichtigsten Eigenschaften verschiedener Glycerin-Methanol-Mischungen und die dazugehörigen Anforderungen.

Inhalt

Abfallrechtliche Bewilligung	3
Tankanlagen und Rohrleitungen	4
Umschlagplatz	5
Melde- und Bewilligungspflicht	5
Wartung und Kontrolle	6
Löschwasserrückhalt	6
Brand- und Explosionsschutz	6
Einzureichende Unterlagen	7
Abkürzungsverzeichnis	7
Hilfsmittel	8

Stand Mai 2026

Herausgegeben von den Kantonen Aargau, Graubünden, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St.Gallen, Zug, Zürich

	Tankinhalt Themen		Glycerin mit <1 Gewichts % Methanol	Glycerin mit 1 bis 5 Gew. % Methanol und Flammpunkt[1] >60 °C	Glycerin mit > 5 Gew. % Methanol und Flammpunkt zwischen 23 °C und 60 °C	Glycerin mit > 5 Gew. % Methanol und Flammpunkt <23 °C
Eigenschaften	**Wassergefährdung**[2]		schwach wassergefährdend: WGK 1, Klasse B		deutlich wassergefährdend: WGK 2, Klasse A	
	Brennbarkeit nach VKF		Brennbar, ohne Klassierung (F3/4)		entzündbare Flüssigkeit: Entz. Fl. 3; H226; F1/2	leicht entzündbare Flüssigkeit (Sdp. > 35°C) Entz. Fl. 2; H225; F1/2 extrem entzündbare Flüssigkeit (Sdp. ≤ 35°C) Entz. Fl. 1; H224; F1/2
Anforderungen	**Abfall/ Abfallcode**		a) Kein Abfall bei ≥80% Glycerin [3/4] b) 19 02 10 (nk Abfall) bei <80% Glycerin [3/4]	Sonderabfall: braucht VeVA-Bewilligung (Empfängerbewilligung) und Begleitscheinpflicht 19 02 08 S (selten auch 07 07 08 S)		
	Tankanlage	Vollzugshilfen und technische Vorschriften: https://www.kvu.ch/de/themen/tankanlagen	Abflusslose Auffangwanne oder passives Ableiten in die Vorgrube / Güllengrube / Fermenter mit 100% Rückhaltevolumen [5/6]			
			Die Tankanlage benötigt eine Bescheinigung der Gewässerschutztauglichkeit oder eine Einzelprüfung			
			Druckfeste 2 bar-Tanks		Druckfeste 4 bar-Tanks[7] bei Flammpunkt < 55°C	
	Umschlagplatz[8] **U.-Menge:** **> 0.2 – 2 m³** **> 2 – 20 m³** **> 20 m³**		**Allg. Vorgabe**: Auf dichten, medienbeständigen, wenn möglich abflusslosen und überdachten Flächen			
			Rückhaltevolumen: - 1 m³ 10 m³		Rückhaltevolumen: Volumen des grössten Behälters 50 % des Tankfahrzeugbehälters, max. 5 m³ mind. 50 % des Tankfahrzeugbehälters[9]	
	Melde- und Bewilligungspflicht für Gebindelager, Tankanlagen und Umschlagplatz		Gewässerschutzbereich Ao und Au			
			Tank und Gebindelager: Meldepflicht Umschlagplatz: Bewilligungspflicht		Tank ≤ 2'000 l und Gebindelager: Meldepflicht Tank > 2'000 l: Bewilligungspflicht Umschlagplatz: Bewilligungspflicht	
			Übrige Bereiche			
			Tank und Gebindelager: Meldepflicht Umschlagplatz: Keine Bewilligungs- oder Meldepflicht[10]			
	Wartung / Kontrolle		Periodische Sichtkontrolle aller Anlagenteile durch den Betrieb Kontrolle durch Fachperson alle 10 Jahre[11] Funktionstüchtigkeitsprüfung von Leckanzeige-Systemen alle 2 Jahre durch eine Fachperson			
	Rückhaltevolumen für Löschwasser		Ab 50 t[12]		Ab 5 t	
			Das erforderliche Rückhaltevolumen ist mit der zuständigen kantonalen Stelle zu klären.			
	Brand und-Explosionsschutz		Feuerpolizeiliche Bewilligung bzw. Brandschutzbewilligung Mit brandabschnittsbildenden Bauteilen von anderen Bauten abtrennen (oder Schutzabstand)			
						Explosionsschutz ≤ 30°C

1 Vgl. die Angaben zum Flammpunkt im Prüfbericht oder Stoffdatenblatt; je höher der Methanolgehalt, desto kleiner der Flammpunkt.

2 Wassergefährdungsklasse gemäss deutscher Einteilung (WGK 1-3) sowie Schweizer Einteilung (Klasse A und B).
Glycerin bis 5% Methanol entspricht der WGK 1, Klasse B. Ab 5% Methanol im Glycerin entspricht das Gemisch der WGK 2.

3 Einige Kantone behandeln alle Abfälle mit Glycerin als Sonderabfall (19 02 08 S), solange der Betrieb nicht das Gegenteil nachweisen kann (z.B. mit detailliertem Stoffdatenblatt). Die konkreten Bedingungen an die Infrastruktur, die Lagerung und den Umschlag sind mit dem jeweiligen Kanton abzuklären.

4 Falls der pH-Wert über 11.5 liegt, handelt es sich trotzdem um einen Sonderabfall. (Siehe: Angaben zum pH-Wert im Prüfbericht oder Stoffdatenblatt.).

5 Für Tankanlagen im Freien, die nicht überdacht sind, ist zusätzlich die Niederschlagsabwassermenge von 75 l/m² Grundfläche zu berücksichtigen.

6 Ein doppelwandiger Tank mit Überwachung des Zwischenraums benötigt keine Auffangwanne.

7 4 bar-Tanks sind so ausgelegt, dass sie bei Verpuffungsdrücken bis wenigstens 7 bar dicht bleiben (vgl. SVTI: Regeln der Technik für Dimensionierung, Ausführung und Prüfung von zylindrischen Tanks aus Stahl mit gewölbten Böden T1d).

8 Vgl. Vorgaben aus dem Leitfaden "Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen"

9 Bei einem 'bestehenden' Umschlagplatz braucht es mind. 10 m³ Rückhaltevolumen

10 Kontrolle, Betrieb und Wartung in Eigenverantwortung des Anlageinhabers

11 In einigen Kantonen werden Kontrollen durch Fachpersonen von meldepflichtige Tankanlagen in Eigenverantwortung durchgeführt (Empf. alle 10 Jahre)

12 Vgl Vorgaben aus dem "Leitfaden Löschwasser-Rückhaltung"

Abfallrechtliche Bewilligung

Anlagen, in denen Abfälle[13] behandelt, verwertet, abgelagert oder zwischengelagert werden, gelten als Abfallanlagen. Bevor Abfallanlagen ihren Betrieb aufnehmen, muss eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde eingeholt werden.[14] Sollen auf der Anlage Sonderabfälle (S) oder andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) angenommen werden, benötigt die Anlage zudem eine Empfängerbewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).

Die Anlagenbetreiberin hat sicherzustellen, dass sie selbst und das Personal über die erforderlichen Fachkenntnisse für den fachgerechten Betrieb der Anlagen verfügen. Die Aus- und Weiterbildungszeugnisse sind der Behörde zusammen mit dem Gesuch sowie mit einem Betriebsreglement[15] einzureichen. Vor Erteilung der abfallrechtlichen Bewilligung dürfen keine Abfälle angenommen werden.

Falls es sich beim Betrieb um eine bewilligte Abfallanlage handelt, ist zu prüfen, ob die zur Annahme geplanten Abfälle bewilligt wurden. Falls es sich um neue, nicht bewilligte Abfälle handelt, ist ebenfalls das Gesuch für eine abfallrechtliche Bewilligung (siehe Einzureichende Unterlagen) 4 Monate vor der geplanten Annahme des Abfalls der zuständigen kantonalen Fachstelle einzureichen.

Generell wird zwischen drei Glycerinklassen unterschieden:

- Glycerin in Lebensmittel- und Futterqualität (kein Abfallcode, da kein Abfall)
- Glycerin ohne gefährliche Eigenschaften (Abfallcode 19 02 10 (Glycerin aus der Biodieselproduktion aus tierischen Nebenprodukten))
- Glycerin mit gefährlichen Eigenschaften (Sonderabfall mit Abfallcodes 19 02 08 S (Glycerin aus der Biodieselproduktion aus Altspeiseöl) und selten auch 07 07 08 S (Glycerin aus der Biodieselproduktion aus Frischöl), siehe dazu Klassierung von Altspeiseöl und Abfällen aus der Behandlung von Altspeiseöl (admin.ch)).

Je nach Abfallcode gibt es eine Mengenschwelle nach Störfallverordnung. Falls die Mengenschwelle nach Störfallverordnung überschritten wird, fällt die Tankanlage in den Geltungsbereich der Störfallverordnung und es braucht einen Kurzbericht gemäss Art. 5 StFV (vgl. Handbuch zur Störfallverordnung sowie Kantonale Merkblätter zum Vollzug der Störfallverordnung)[16]

Um festzustellen, um welche Art von Glycerin es sich handelt, werden von den Hersteller Stoffdatenblätter/ Prüfberichte abgegeben. Folgende Mindestinhalte müssen darauf erkenntlich sein: Glyceringehalt, Methanolgehalt, Flammpunkt, pH-Wert. Zusätzlich ist zu prüfen, ob es aus tierischen Nebenprodukten hergestellt wurde. Wenn die erforderlichen Informationen fehlen, müssen Sie diese beim Hersteller oder beim Zwischenhändler einfordern. Sind die Eigenschaften nicht chargengenau bekannt, muss davon ausgegangen werden, dass es sich um den Sonderabfall 19 02 08 (S) handelt.

13 Je nach Kanton gelten andere Mengenschwellen der jährlich behandelten Abfallmenge, ab derer eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung benötigt wird. Bitte kontaktieren Sie hierfür die Website der zuständigen Behörde.

14 Je nach Kanton gelten andere Fristen und Gesuchsformulare für die abfallrechtliche Betriebsbewilligung. Bitte kontaktieren Sie die Website der zuständigen Behörde.

15 Gilt für Anlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden

16 Bei den Abfallcodes 07 06 04, 07 07 01 oder 07 07 08 B handelt es sich um Sonderabfälle mit einer Mengenschwelle nach Störfallverordnung (StFV) von 20'000 kg. Der Abfallcode 07 07 08 A hat eine Mengenschwelle von 2'000 kg und der Abfallcode 13 08 02 von 200'000 kg.
Der Abfallcode 19 02 08 S hat heute keine Mengenschwelle nach Störfallverordnung. Bei einem Flammpunkt von unter 60°C kann die Anlage jedoch nach Art. 1 Abs. 3 durch die Vollzugsbehörde der StFV unterstellt werden oder entsprechend der H-Sätze über die Mengenschwellen.

Tankanlagen und Rohrleitungen

Gemäss der Vollzugshilfe Biogasanlagen in der Landwirtschaft sind flüssige Zufuhrmaterialien, die nicht Hofdünger sind, entsprechend ihrem Wassergefährdungspotenzial zu lagern. Die Lagerung erfolgt grundsätzlich nach den Anforderungen von Artikel 22 Gewässerschutzgesetz (GSchG) sowie weiteren kantonalen Richtlinien in Tanks nach industriellem Standard.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber hat die Tankanlage und den Umschlagplatz nach dem Stand der Technik zu erstellen und regelmässig zu kontrollieren, einwandfrei zu betreiben und zu warten.

Für die Tankanlage und die dazugehörigen Rohrleitungen gelten folgende Vorschriften:

- KVU Richtlinien, u. A. folgende Merkblätter: G1 Gebinde und Grosspackmittel, K1 Kleintanks, M1 Mittelgrosse Tanks, M2 Mittelgrosse vertikale Tanks, E1 Mittelgrosse Tanks erdverlegt und L1 Rohrleitungen
- SVTI Regeln der Technik für Dimensionierung, Ausführung und Prüfung von zylindrischen Tanks aus Stahl mit gewölbten Böden - T1d.

Die Tankanlage verfügt über eine Bescheinigung der Gewässerschutztauglichkeit durch die Swiss Safety Center AG (SVTI-Gruppe).

Rückhaltemassnahmen
Oberirdische Lagerbehälter sind auf dichter Oberfläche in einer abflusslosen Auffangwanne oder mit Entwässerung in eine Vorgrube / Güllengrube oder in den Fermenter zu erstellen. Doppelwandige Tanks mit einem Leckanzeigesystem (Überwachung des Zwischenraums) brauchen kein Rückhaltevolumen. Erdverlegte Tanks sind doppelwandig auszuführen.

Das **Rückhaltevolumen** muss 100 % des grössten Tanks aufnehmen.[17] Bei nicht überdachten Tankanlagen im Freien ist zusätzlich ein Rückhaltevolumen für das anfallende Niederschlagsabwasser vorzusehen (75 l/m^2 beregnete Fläche, welche in den Rückhalt entwässert).

Bei **abflusslosen Auffangwannen** im Freien ist das anfallende Niederschlagsabwasser in die Schmutzwasserkanalisation oder in die Vorgrube / Güllengrube abzupumpen. Vor dem Abpumpen ist zu kontrollieren, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten ausgelaufen sind.

Die **Entwässerung in die Vorgrube / Güllengrube oder den Fermenter** hat passiv zu erfolgen. Es ist aufzuzeigen, wie diese Ableitung erfolgt (z.B. Gefälle der versiegelten Oberfläche zur Grube, Ableitrinnen in die Grube oder den Fermenter). Das Havariegut darf nicht versickern oder via Kanalisation oder oberflächlichen Abfluss das Areal verlassen. Weiter ist aufzuzeigen, dass das erforderliche Rückhaltevolumen in den verschiedenen Gruben jederzeit vorhanden ist.
Falls diese Variante gewählt wird, ist die zuständige kantonale Stelle, welche die Berechnung der **Lagerkapazität** von **Hofdünger vornimmt, zu informieren.**

Abstand zu anderen Bauten
Die Tankanlage ist mit einem Abstand von mindestens 50 cm zu anderen Bauten (u.a. Tanks, Gebäude, Rand Auffangwanne) zu erstellen.

Vorbehalten bleiben grössere Abstände aufgrund der Spritzparabel gemäss Tanklager-Richtlinien für die Chemische Industrie[18] oder der Brandschutzvorschriften.

[17] Bei miteinander verbundenen Tanks ist deren gemeinsames Nutzvolumen zu berücksichtigen (Auffangwanne für Nutzvolumen von allen Tanks zusammen)
[18] Der Abstand zwischen dem Tank und dem Rand der Auffangwanne muss mindestens ein Viertel der Höhe des Tanks über der Auffangwanne betragen. Alternativ kann auch die Fläche ausserhalb der Auffangwanne, auf die die Flüssigkeit spritzen könnte, in ein Rückhaltebecken entwässert werden.

Prüfung und Tankabnahme

Alle Behälter, welche für die Lagerung von Glycerin mit Methanolanteil genutzt werden sollen, benötigen eine Bescheinigung der Gewässerschutztauglichkeit oder eine Einzelprüfung durch das Swiss Safety Center AG (SVTI-Gruppe)

Mehr Informationen finden Sie hier: https://www.svti.ch/kesselinspektorat/tankanlagen-fuer-wassergefaehrdende-fluessigkeiten.

Tankanlagen, in welchen Glycerin mit Methanolanteil mit einem Flammpunkt über 55°C gelagert werden sollen, müssen mit einem Überdruck von mindesten 2 bar geprüft werden. Bei einem Flammpunkt unterhalb 55°C (Methanolanteil ab ca. 10%) müssen die Behälter einen Prüfdruck von mindestens 4 bar aufweisen.

Tanks, welche ursprünglich für die Lebensmittelindustrie hergestellt wurden, verfügen meist über keine Prüfbescheinigung. Die Prüfbescheinigung ist anhand einer Einzelprüfung nachzuholen.

Umschlagplatz

Der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen hat generell auf dichten und medienbeständigen Flächen zu erfolgen und muss nach Möglichkeit überdacht und abflusslos sein, insbesondere bei Neubauten.

Der Umschlagplatz ist gemäss dem Leitfaden Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen zu erstellen.

Das erforderliche Rückhaltevolumen richtet sich nach der Wassergefährdungsklasse des Glycerins oder Glycerin-Methanol-Gemisches und der Grösse des Tanklastfahrzeugs (siehe Tabelle S. 2).

Falls der Umschlagplatz in die Vorgrube / Güllengrube etc. entwässert, muss sichergestellt werden, dass in der Grube jederzeit das erforderliche Volumen vorhanden ist.

Falls der Umschlagplatz mit einem Schieber an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist, muss der Schieber vor jedem Umschlag geschlossen werden[19]. Es ist im Grundrissplan aufzuzeigen, wie sich die Havarieflüssigkeit bei geschlossenem Schieber ausbreitet.

Melde- und Bewilligungspflicht

Je nach Wassergefährdungsklasse des Glycerins oder des Glycerin-Methanol-Gemisches und dem Standort des Betriebes im Gewässerschutzbereich Ao, Au oder übriger Bereich, ist die Tankanlage sowie der Umschlagplatz melde- oder bewilligungspflichtig (vgl. Tabelle S. 2).[20]

Das ausgefüllte Melde- bzw. Bewilligungsformular ist der zuständigen kantonalen Stelle vor der Inbetriebnahme einzureichen.

[19] Elektronisch angesteuerter Schieber, welcher per Knopfdruck vor dem Umschlag geschlossen wird. Die Rückstellung des Schiebers hat zeitverzögert zu erfolgen. In der Anzeige muss 'Offen' – 'Geschlossen' sichtbar sein.

[20] Melde- und Gesuchsformulare für Tankanlagen und Umschlagplätze finden Sie auf der Website der zuständigen Behörde.

Wartung und Kontrolle

Die Kontrolle hat zum Zweck, Betriebsschäden und Alterungserscheinungen festzustellen und fachgerecht zu beurteilen. Sie ist Ausdruck des Vorsorgeprinzips, welches bestimmt, dass Umweltschäden präventiv zu verhindern sind.

Tankanlagen sind im 10-Jahres Turnus auf den sicherheitsrelevanten Zustand (Mängel, Stand der Technik) zu überprüfen. Zudem ist die Funktionstüchtigkeit der apparativen Vorrichtungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen. Diese Arbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

Die Funktionstüchtigkeit von Leckanzeige-Systemen sind alle 2 Jahre durch ein fachkundiges Unternehmen prüfen zu lassen.

Löschwasserrückhalt

Ein Löschwasserrückhalt (LWR) ist erforderlich, wenn die Mengengrenze wassergefährdender Stoffe gemäss der Übersichtstabelle auf Seite 2 überschritten wird. Das erforderliche Rückhaltevolumen ist mit der zuständigen kantonalen Stelle zu klären[21].

Falls das Löschwasser z.B. in der Vorgrube / Güllengrube zurückgehalten wird, muss sichergestellt und aufgezeigt werden, dass in der Grube jederzeit das erforderliche Volumen vorhanden ist. Es ist zu beschreiben, wie das Löschwasser vom Ort der Entstehung in die Grube gelangt (z.B. via passive Ableitrinnen, Gefälle oder Abpumpen aus der Auffangwanne).

Brand- und Explosionsschutz

Für die Lagerung und den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten braucht es in den meisten Kantonen eine Feuerpolizeiliche Bewilligung bzw. Brandschutzbewilligung. Bitte klären Sie dies mit Ihrer Brandschutz-Behörde ab.

Die Lagerung und der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten müssen den Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 1825 Brennbare Flüssigkeiten und der VKF Brandschutzrichtlinie Gefährliche Stoffe entsprechen.

Der Glycerin-Methanol-Tank ist mit einem ausreichenden Schutzabstand oder einer Schirmmauer zu bestehenden Gebäuden aufzustellen.

Bei einem Glycerin-Methanol-Gemisch mit einem Flammpunkt ≤ 30°C braucht die Tankanlage und der Umschlagplatz Explosionsschutzmassnahmen.

Die konkrete Ausführung dieser Massnahmen sind mit der zuständigen Fachstelle zu klären (Gebäudeversicherung /SUVA/ Stiftung AgriSicherheit Schweiz (agriss)).

[21] Für Gebindelager gilt der interkantonale Leitfaden: Löschwasser-Rückhalt. Für Tanklager ist das Rückhaltevolumen gemäss den Carbura-Richtlinien zu berechnen.

Einzureichende Unterlagen

- ☐ Stoffdatenblatt/ Prüfbericht des Glycerin-Methanol-Gemisches
- ☐ Situationsplan des Betriebes
- ☐ Entwässerungsplan auf dem Areal
- ☐ Grundrissplan mit den Tankanlagen, den Umschlagplätzen sowie aller Auffangwannen / Auffanggruben für die Tanks, Umschlagplätze und Löschwasser mit Angaben der Rückhaltevolumen (auch bereits bestehende Tanks sowie bestehende Umschlagplätze sind einzuzeichnen)
- ☐ Schnitte von Tankanlagen, Umschlagplätze, Auffangwannen/-gruben
- ☐ Beschreibung der Tankanlage u.a. Volumen, Material, Sicherheitseinrichtungen
- ☐ Beschreibung der Auffangwanne u.a. Netto-Volumen, Material
- ☐ Beschreibung des Umschlagplatzes u.a. Rückhaltevolumen, aktives oder passives System
- ☐ Melde- oder Bewilligungsgesuch der Tankanlage und des Umschlagplatzes[22]
- ☐ Beschreibung des Löschwasserrückhaltes u.a. wo wird das Löschwasser zurückgehalten, wie gross ist dieses Volumen, wie gelangt das Löschwasser vom Ort des Brandes ins Rückhaltevolumen
- ☐ Beschreibung wie sichergestellt werden kann, dass jederzeit genügend Rückhaltevolumen vorhanden ist, falls dafür vorhandene Gruben (z.B. Güllengrube, Vorgruben) verwendet werden
- ☐ Beschreibung der Brandschutzmassnahmen (Brandschutzplan bzw. Brandschutznachweis)
- ☐ Gesuch für eine abfallrechtliche Bewilligung[23]

Abkürzungsverzeichnis

agriss	AgriSicherheit Schweiz
Ao	Gewässerschutzbereich für oberirdische Gewässer und deren Uferbereiche
Au	Gewässerschutzbereich für unterirdische Gewässer und deren Uferbereiche
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
FP	Flammpunkt
GSchG	Gewässerschutzgesetz
KVU	Konferenz der Umweltämter der Schweiz
nk-Abfall	Nicht kontrollpflichtiger Abfall
S-Abfall	Sonderabfall gemäss Art. 2 VeVA
Sdp	Siedepunkt
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVTI	Schweizerischer Verein für technische Inspektionen
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
WGK	Wassergefährdungsklasse

[22] Melde- und Gesuchsformulare für Tankanlagen und Umschlagplätze finden Sie auf der Website der zuständigen Behörde.

[23] Das Gesuch für eine abfallrechtliche Bewilligung ist der zuständigen kantonalen Stelle 4 Monate vor der geplanten Annahme und Behandlung der Abfälle einzureichen.

Hilfsmittel

EKAS-Richtlinie 1825 Brennbare Flüssigkeiten
KVU Homepage - Tankanlagen
KVU Merkblätter:

- G1 Gebinde und Grosspackmittel
- K1 Kleintanks
- M1 Mittelgrosse Tanks
- M2 Mittelgrosse vertikale Tanks
- E1 Mittelgrosse Tanks erdverlegt
- L1 Rohrleitungen

Leitfaden Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen
VKF Brandschutzrichtlinie Gefährliche Stoffe
Vollzugshilfe Biogasanlagen in der Landwirtschaft
Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft